Luxemburg: Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 6. 7. 2009 zum Verlustvortrag bei Mantelkauf

Das Luxemburger Verwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 6. 7. 2009 (Nr. 23.982) klar zu Verlustvorträgen bei Mantelkäufen positioniert. Vor dem Hintergrund des unbegrenzten Verlustvortrages sowie der aktuellen wirtschaftlichen Lage hat diese Entscheidung durchaus Relevanz.

In dem zu entscheidenden Fall hatte eine luxemburgische Aktiengesellschaft alle Anteile einer luxemburgischen GmbH erworben. Letztere verfügte über vortragsfähige Verluste. Die neue alleinige Anteilseignerin änderte die Satzungen und erweiterte den Gesellschaftszweck erheblich. In späteren Jahren sollten die Verluste mit Gewinnen verrechnet werden. Dies wurde jedoch seitens der Steuerbehörde abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, dass die wirtschaftliche Identität durch den Mantelkauf verlorengegangen sei. Der Kläger reichte Klage gegen diese Entscheidung vor dem Luxemburger Verwaltungsgericht ein.

Dem Luxemburger EStG zufolge darf nur derjenige, der den Verlust erlitten hat, ihn auch steuerlich nutzen. Streitgegenstand war, ob diese Anordnung rechtlich oder wirtschaftlich auszulegen sei. Fordert das Gesetz neben der zivilrechtlichen Identität auch die wirtschaftliche? In Deutschland wurde der Begriff „der wirtschaftlichen Identität" durch das Steuerreformgesetz 1990 wiedereingeführt und ausdrücklich zur Tatbestandsvoraussetzung für den Übergang von Verlustvorträgen gemacht. Zudem hat der

deutsche Gesetzgeber in § 8 Abs. 4 KStG einen Fall beschrieben, in dem die wirtschaftliche Identität verlorengeht, nämlich wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden, und die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb überwiegend mit neuem Betriebsvermögen fortführt oder wiederaufnimmt.

Das Luxemburger Verwaltungsgericht stellte klar, dass die Änderungen der Satzung keinen Einfluss auf die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft habe und gab dem Kläger Recht. Demnach knüpft die Körperschaftssubjektivität einer Kapitalgesellschaft in der zu Grunde liegenden Vorschrift an deren Zivilrechtsfähigkeit an. Folglich ist die Personenidentität einer Kapitalgesellschaft so lange zu bejahen, wie ihre Zivilrechtsfähigkeit nicht erlischt. Die Frage, ob eine wirtschaftliche Neugründung vorliegt oder nicht, war deshalb nicht von Bedeutung.

Der Luxemburger Staat hat Einspruch gegen das Urteil eingelegt. Unseres Erachtens hat das Luxemburger Verwaltungsgericht die Bestimmung des Luxemburger EStG richtig ausgelegt. Das Verwaltungsgericht hat sich zudem explizit in seinem Urteil auf die deutsche Rechtsprechungsänderung des BFH vom 20. 10. 1986 bezogen (BStBl II 1987, 308 und 310) in denen der BFH begründete, dass ein Tatbestandsmerkmal „wirtschaftliche Identität" weder dem Wortlaut noch dem Zweck des § 10d EStG entnommen werden kann. Die luxemburgische Bestimmung hat ihren Ursprung in der alten Fassung des § 10d EStG.

Dieses Urteil erhöht die Rechtsicherheit in diesem Bereich, indem es den Verlustvortrag nicht auf den schwer abzugrenzenden Begriff „der wirtschaftlichen Neugründung" stützt. Eine Gesetzesänderung ähnlich der in Deutschland steht aktuell nicht im Raum.

Peter Kleingarn und Marc-François Daubenfeld, LL.M.,
beide Atoz, Luxemburg